



Stand: Oktober 2024

Grundsätze der Förderung der Kooperation der Familienberatung und Familienbildung mit Familienzentren in NRW

I. Fördervoraussetzung

Maßgeblich sind die den Landschaftsverbänden bis zum 20.12. des Vorjahres gemeldeten Kooperationsvereinbarungen der Familienberatung und der Familienbildung mit einem zertifizierten NRW-Familienzentrum oder einer Kindertagesstätte, die die Zertifizierung anstrebt und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und die spätestens zum 01.08. des Förderjahres wirksam werden.

II. Förderzweck

Gefördert werden zusätzliche Angebote im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen, die die unter Punkt V. dieser Grundsätze aufgeführten förderfähigen Kooperationsleistungen beinhalten.

Innerhalb der Kooperationsverträge eines Förderempfängers können die bewilligten Stunden als Budget genutzt werden.

III. Mitteilung zur Förderung

Bei freien Trägern, die zwar die Voraussetzungen der „Grundsätze der Förderung der Familienberatung in Nordrhein-Westfalen“ gemäß Ziffer III. 1.1.1, 2.2.1 und 2.2.2 erfüllen, aber bisher keine Landesförderung erhalten, muss der jeweilige Trägerverband die Fördervoraussetzungen der Grundsätze prüfen und rechtsverbindlich bestätigen. Öffentliche Träger, die bisher über die „Grundsätze der Förderung der Familienberatung in Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 29 HHG gefördert wurden, erfüllen die Fördervoraussetzungen.

IV. Nachweis

Rechtsverbindliche Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel (Durchführung von förderfähigen Kooperationsleistungen) bis zum 31.03. des Folgejahres an die Landschaftsverbände.

Als Nachweisdokumente sollen folgende Unterlagen, die vom Familienzentrum unterzeichnet werden, beim Träger vorgehalten werden:

- Familienberatung: Einzelstundennachweis

- Familienbildung: Einzelstundennachweis, Programmheft oder TN-Listen

Nicht geleistete, mitgeteilte Stunden sind zurückzuerstatten.

V. Förderfähige Kooperationsleistungen

Kooperationsleistungen von Familienberatungsstellen und Familienbildungseinrichtungen werden grundsätzlich im Familienzentrum erbracht.

a) Kooperationsvereinbarungen von Einrichtungen der Familienbildung mit Familienzentren

- Elternkurse und Elternaktivitäten (ohne Kinder)
- Eltern-Kind-Kurse und Eltern-Kind-Aktivitäten
- Elterncafés, offene Treffs
- Informationsveranstaltungen für Eltern
- Fortbildungsveranstaltungen und Supervision für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Familienzentrums, auch in Räumen der Familienbildungsstätte
- Terminierte Planungs- und Koordinierungstreffen mit dem Familienzentrum und seinen Netzwerkpartnern (siehe Hinweis unten)

b) Kooperationsvereinbarungen von Familienberatungsstellen mit Familienzentren

- Offene Sprechstunde im Familienzentrum
- Terminierte Sprechstunde im Familienzentrum beziehungsweise für Eltern von Kindern des Familienzentrums in der Familienberatungsstelle
- Elterncafés, offene Treffs und Veranstaltungen mit Eltern und Kindern oder nur mit Kindern
- Informationsveranstaltungen für Eltern
- Teambesprechung und Teamsupervision für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Familienzentrums, auch in der Familienberatungsstelle
- Terminierte Planungs- und Koordinierungstreffen mit dem Familienzentrum und seinen Netzwerkpartnern (siehe Hinweis unten)

Hinweis zu terminierten Planungs- und Koordinierungstreffen: Bei der Position „terminierte Planungs- und Koordinierungstreffen mit dem Familienzentrum und seinen Netzwerkpartnern“ handelt es sich nicht um den organisatorischen Vorbereitungsaufwand für einzelne Kooperationsleistungen; dieser wurde bei der Berechnung des Förderhöchstbetrages von 50 Euro pro Kooperationsstunde berücksichtigt. Vielmehr handelt es sich um Termine zur konzeptionellen Erörterung und Beratung zu Arbeit, Bedarfseinschätzung und Wirkung des Familienzentrums im Sozialraum.